

Horst Pöttker

Diskriminierungsverbote und Beschwerdepraxis des Deutschen Presserats

Eine quantitative und qualitative Analyse

Diskriminierung ethnischer Minderheiten in der Öffentlichkeit behindert deren interkulturelle Integration, weil dadurch auf der Seite der Mehrheitskultur wie auf der Seite der ethnischen Minderheiten negative Vorurteile verstärkt werden. Bei der Mehrheitsbevölkerung stabilisieren Vorurteile ablehnende Attitüden gegenüber den Migrantengruppen, was aus interaktionistischer Perspektive bei diesen Gruppen Desinteresse an bzw. Abkapselung von der Mehrheitskultur zur Folge hat. Mediale Integration erfordert daher, dass ethnische Minderheiten in den öffentlichen Medien frei von Diskriminierung dargestellt werden.

Ein wichtiges Instrument, mit dem im Bereich nichtfiktionaler Medieninhalte Diskriminierungen verhindert werden sollen, sind die vom Deutschen Presserat formulierten „Publizistischen Grundsätze (Pressekodex)“. Einschlägig ist besonders die Ziffer 12: „Niemand darf wegen seines Geschlechts oder seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“ Dieser Grundsatz wird durch die Richtlinie 12.1 konkretisiert: „In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.“

Werden mit solchen Antidiskriminierungsregeln tatsächlich integrationsfördernde Wirkungen erzielt? Bei einer Prüfung dieser Frage sind die von Harold D. Lasswell unterschiedenen Faktoren medial vermittelter Kommunikationsprozesse zu berücksichtigen: Kommunikatoren, Inhalte, Kanäle, Rezipienten und Wirkungen. Hinzu kommen kulturelle Einflüsse, die eine berechtigte Kritik an der Lasswell-Formel vermisst. Bei Be-

rücksichtigung aller sechs Faktoren ergeben sich Teilfragen wie die folgenden:

1. In welchem Umfang und mit welcher Konsequenz werden Abweichungen der journalistischen Praxis von den Antidiskriminierungsregeln durch die Kontrollinstanz Deutscher Presserat identifiziert und gerügt?
2. Sind die Regeln sinnvoll und durchsetzbar formuliert? Stehen sie in Einklang nicht nur mit der allgemeinen Moral und Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz), sondern auch mit der journalistischen Aufgabe, Öffentlichkeit herzustellen, und Art. 5 GG (Äußerungsfreiheit)?
3. In welchem Maße lassen sich Journalistinnen und Journalisten von den Antidiskriminierungsregeln in ihrem beruflichen Handeln leiten?
4. Hat es die erwarteten vorurteilshemmenden und integrationsfördernden Folgen für die Rezeption, wenn die Antidiskriminierungsregeln bei der journalistischen Produktion eingehalten werden?

Zuverlässige Antworten auf die beiden letzten Fragen erfordern Inhaltsanalysen und Befragungen, die methodische Vorarbeiten – vor allem die Entwicklung von leistungsfähigen Indikatoren (Kategoriensysteme und Fragebogen) – voraussetzen. Ergebnisse solcher empirischen Untersuchungen werden in einer Folgepublikation präsentiert. Hier soll es zunächst um die beiden ersten Fragen gehen. Dazu analysieren wir die Gesamtheit der auf Antidiskriminierungsregeln bezogenen Beschwerdefälle, die der Deutsche Presserat zwischen dem Inkrafttreten des Kodex 1973 und dem Jahr 2002 entschieden und öffentlich dokumentiert hat (N=278). Der Presserat begann in seinem „Jahrbuch 1987“ mit einer vollständigen Dokumentation der zum Abschluss gebrachten Beschwerden, nachdem er zuvor in seinen „Tätigkeitsberichten“ nur auszugsweise auf die Arbeit des Beschwerdeausschusses eingegangen war. Nach einer Skizze des historischen Hintergrunds von Ziffer 12 und Richtlinie 12.1 des Pressekodex beginnen wir mit einer quantitativen Analyse, deren Ergebnisse statistisch darstellbar sind, und gehen dann zu einer eingehenden qualitativen Betrachtung ausgewählter Beispiele über.

1 Historischer Hintergrund der Antidiskriminierungsregeln im deutschen Pressekodex

In der Beschwerdearbeit des Deutschen Presserats taucht das Diskriminierungsverbot zum ersten Mal am 7. Dezember 1971 auf. An diesem Tag verabschiedete der Presserat folgende „Entschliebung zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung und Vorurteile“: „Aufgrund einer Anregung des Verbandes der Deutsch-Amerikanischen Clubs empfiehlt der Deutsche Presserat, bei der Berichterstattung über Zwischenfälle mit US-Soldaten darauf zu verzichten, die Rassenzugehörigkeit der Beteiligten ohne zwingend sachbezogenen Anlaß zu erwähnen.“ (Deutscher Presserat 1974, 84).

Zwei Jahre später werden die heutigen Ziffern 9 (vor 1978 Ziffer 8), 10 (vor 1978 Ziffer 9) und 12 (vor 1978 Ziffer 11) in die am 13. Dezember 1973 verabschiedeten und kurz darauf veröffentlichten „Publizistischen Grundsätze (Pressekodex)“ aufgenommen. Ziffer 10 hatte von Anfang an den heutigen Wortlaut: „Veröffentlichungen in Wort und Bild, die das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe nach Form und Inhalt wesentlich verletzen können, sind mit der Verantwortung der Presse nicht zu vereinbaren.“ Ziffer 9 lautet heute: „Es widerspricht journalistischem Anstand, unbegründete Behauptungen und Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, zu veröffentlichen.“ 1973 war nur von „unbegründeten Beschuldigungen“ die Rede, die beiden Wörter „unbegründete Behauptungen“ wurden seitdem eingefügt. Ziffer 12, auf die wir uns hier konzentrieren, nahm bei Inkrafttreten des Pressekodex nur auf „rassische, religiöse oder nationale Gruppen“ Bezug, seitdem wurde das Diskriminierungsverbot auf Äußerungen über das Geschlecht (1978) sowie über ethnische und soziale Gruppen (1988) ausgedehnt.

Die Richtlinie 12.1 wurde am 7. September 1988 vom Presserat beschlossen, ursprünglich in der Formulierung, die Erwähnung der Minderheitenzugehörigkeit von Straftätern sei nur dann zulässig, wenn es für das Verständnis der Tat „von Bedeutung“ ist (Deutscher Presserat 1989, 16f.). Die heute gültige Formulierung geht auf eine Änderung zurück, die einer Empfehlung des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Helmut Simon von 1993 folgte, der im Auftrag des „Zentralrats Deutscher Sinti und Roma“ ein entsprechendes Gutachten erstellt hatte (Simon 1993). Simon hat sich dabei vor allem auf Art. 3 Abs. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz/Diskriminierungsverbot) bezogen, ohne auf den damit hier konkur-

rierenden Art. 5 GG (Pressefreiheit/Meinungsfreiheit) ähnlich intensiv einzugehen. Einen starken Eindruck dürfte beim Deutschen Presserat sein Argument hinterlassen haben, die Legislative müsse mit Gesetzesvorschriften, die Art. 5 GG als legitime Einschränkung der Pressefreiheit vorsieht, zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots in den Medien einschreiten, falls der Presserat nicht mit einer Änderung der Richtlinie 12.1 aktiv werde.

Zusammenfassend lässt sich seit Beginn der 1970er Jahre eine Tendenz des Presserats und auf ihn einwirkender Kräfte feststellen, mit zusätzlichen und engeren Formulierungen das Diskriminierungsverbot auszudehnen und zu konkretisieren, was auf Kosten des journalistischen Ermessensspielraums gehen muss. Wissenschaftlich legitimiert wird diese Tendenz u.a. durch kultursoziologische und medienpädagogische Studien, die Geschichte und Methoden der Diskriminierung nachzeichnen (vgl. z.B. Schiffer o.J.).

2 Quantitative Analyse der Beschwerden über journalistische Diskriminierungen von 1993 bis 2002

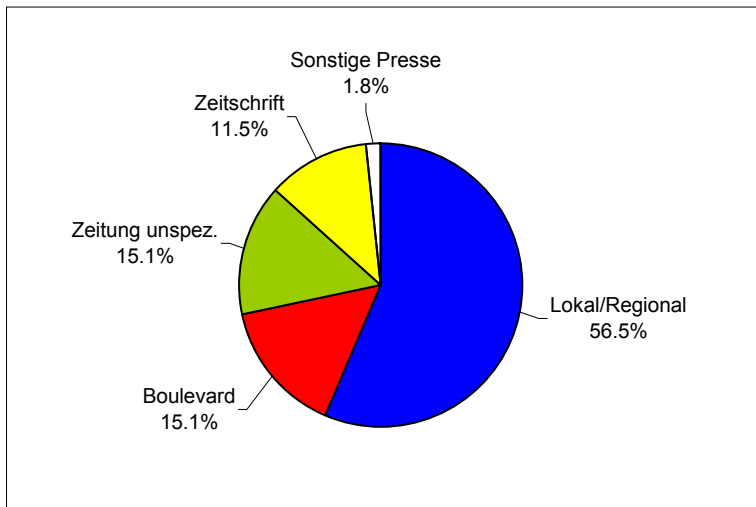
Um die Beschwerdearbeit im Zusammenhang mit den Antidiskriminierungsregeln des Pressekodex vollständig zu erfassen, wurden die Tätigkeitsberichte bzw. Jahrbücher des Presserats bis 2002 sowie seine 1990 und 1996 erschienenen beiden „Schwarz-Weiss-Bücher“ herangezogen. Aus diesen Quellen konnten insgesamt 278 Beschwerden über Diskriminierungen von Minderheiten durch den Pressejournalismus ermittelt werden, über die das Gremium zwischen 1973 und 2002 entschieden hat.

2.1 Verteilung auf Presstypen

Welche Presstypen waren von den Beschwerden über Diskriminierungen betroffen? Deren Gesamtheit verteilt sich folgendermaßen:

Abb. 1: Verteilung der Diskriminierungsbeschwerden auf Presstypen

Presstyp	Häufigkeit	Prozent
Zeitschrift	32	11,5
Lokal-/Regionalzeitung	157	56,5
Boulevardzeitung	42	15,1
Zeitung unspezifisch	42	15,1
Sonstige Presse	5	1,8
Gesamt	278	100



Es mag überraschen, dass Publikumszeitschriften (11,5%) und Boulevardzeitungen (15,1%) mit zusammen etwa einem Viertel erheblich weniger von Beschwerden über Diskriminierungen betroffen sind als Lokal- und Regionalzeitungen, auf die mit 56,5 Prozent der Löwenanteil am Beschwerdeaufkommen entfällt. Dies aus einer geringeren Beachtung der Antidiskriminierungsregeln durch die Lokal- und Regionalpresse zu erklären, überzeugt wenig. Plausibler ist die Annahme, dass auf diesen Presstyp auch der Löwenanteil der redaktionellen Einheiten und – jedenfalls bei den Tageszeitungen – der Gesamtauflage entfällt (Meyn 2001, 85). Außerdem werden Lokalteile von allen Zeitungsressorts weitest am stärksten wahrgenommen (Meyn 2001, 88). Wovon mehr vorhanden ist und gelesen wird, das kann auch leichter beanstandet werden. Im Übrigen schlägt sich hier nieder, dass etwa die Hälfte der Beschwerden mit der Richtlinie 12.1 begründet werden (vgl. Abb. 10), die auf die Nennung von Straftätern und -verdächtigen Bezug nimmt. Konkrete Kriminalitäts- und Gerichtsberichterstattung findet sich vor allem in der Lokal- und Regionalpresse. Dass sich dort als Berichtersteller viele freie Mitarbeiter betätigen, die mangels Ausbildung (vgl. Moenikes 2001) den Pressekodex nicht kennen, mag ebenfalls eine Rolle spielen.

2.2 Entwicklung der Beschwerdehäufigkeit

Betrachtet man die Zahl der Beschwerdefälle, die sich auf die Diskriminierungsverbote im Pressekodex beziehen, fällt zunächst die Diskontinuität der Entwicklung auf. Zwischen 1973 und 1977 dokumentierte der Presserat jährlich je eine Beschwerde. Überhaupt keine Beschwerden über Diskriminierungen durch den deutschen Pressejournalismus wurden zwischen 1978 und 1985 verzeichnet, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Presserat seine Aktivitäten einschließlich der Beschwerdearbeit in den letzten vier Jahren dieses Zeitraums wegen akuter Konflikte zwischen der Verleger- und der Journalistenseite generell ruhen ließ. Nach Wiederaufnahme der Beschwerdearbeit stieg die Zahl der Fälle rapide von elf im ersten Jahr der vollständigen öffentlichen Dokumentation (1987) über 14 (1988) auf das bisherige Maximum von 42 Fällen im Jahre 1990 an. In den folgenden Jahren befasste sich der Presserat dann wieder nur mit zwischen drei (1992) und elf (1994) Beschwerden über Diskriminierungen, bevor 1995 mit 34 Fällen ein zweiter Gipfel erreicht wurde. In den folgenden fünf Jahren pendelten sich die Beschwerden auf beträchtlichem Niveau zwischen 30 (1997) und 16 (2000) ein. Für die Jahre nach 2001 ist eine vergleichende Häufigkeitserhebung vorläufig nicht sinnvoll, da der Presserat nur die abgeschlossenen Fälle veröffentlicht und möglicherweise noch nicht über alle Beschwerden dieser Jahre entschieden worden ist.

*Abb. 2: Vom Deutschen Presserat entschiedene
Diskriminierungsbeschwerden 1986 – 2000*

Jahr	Beschwerdefälle
1986	3
1987	11
1988	14
1989	24
1990	42
1991	8
1992	3
1993	6
1994	11
1995	34
1996	18
1997	30
1998	21
1999	16
2000	16
Gesamt	257

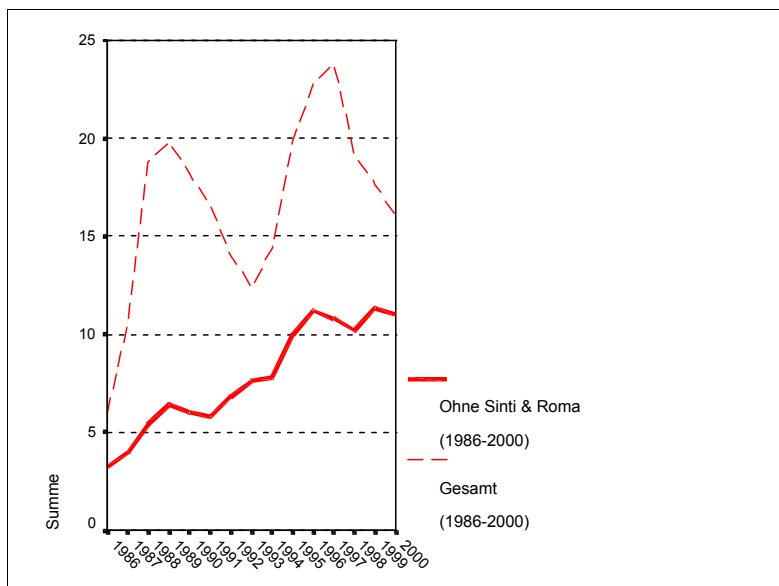
Es wäre verfehlt, diese Diskontinuität auf gesellschaftliche oder professionelle Ursachen zurückzuführen. Die Sprunghaftigkeit im Zeitverlauf ist vielmehr dadurch zu erklären, dass der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, der – wie noch gezeigt wird – in einer großen Zahl der Fälle als Beschwerdeführer auftritt, diese politische Aktivität am Anfang ebenfalls unregelmäßig verfolgt hat. Subtrahiert man die Beschwerden, die sich gegen die Diskriminierung von Sinti und Roma richten, ergeben sich zwischen 1986 und 2000 folgende Fallzahlen:

*Abb. 3: Vom Deutschen Presserat entschiedene
Diskriminierungsbeschwerden 1986-2000 (ohne Sinti und Roma)*

Jahr	Beschwerdefälle ohne Sinti/Roma
1986	2
1987	5
1988	7
1989	5
1990	8
1991	7
1992	3
1993	6
1994	10
1995	12
1996	8
1997	14
1998	12
1999	8
2000	14
Gesamt	121

Hieraus geht eine Zunahme der verhandelten Beschwerden um etwa 100 Prozent im Laufe der 1990er Jahre hervor, was sich graphisch in geglätteter Form so darstellt:

Abb. 4: Vom Deutschen Presserat entschiedene
Diskriminierungsbeschwerden 1986 – 2000¹



Ob die kontinuierliche Zunahme der Beschwerden auf eine objektive Zunahme diskriminierender Presseveröffentlichungen oder auf eine gewachsene subjektive Empfindlichkeit gegen Diskriminierung in der Gesellschaft zurückzuführen ist, lässt sich anhand dieser Daten allein nicht feststellen. Die Vermutung einer gewachsenen subjektiven Sensibilität erscheint plausibel angesichts des Umstands, dass es in der ersten Hälfte der 90er Jahre im Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen gegen Asylbewerber einen intensiven öffentlichen Diskurs über Ausländerfeindlichkeit in Deutschland gegeben hat, dessen Nachwirkungen bis in das erste Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts spürbar sind. Die Plausibilität der Annahme, Diskriminierungen hätten objektiv zugenommen, beruht dagegen auf der Prämisse, dass die mit dem Medienumbruch seit den 1990er Jahren wachsende Konkurrenz zwischen Presseprodukten zu einer tendenziell diskriminierenderen Berichterstattung geführt hat.

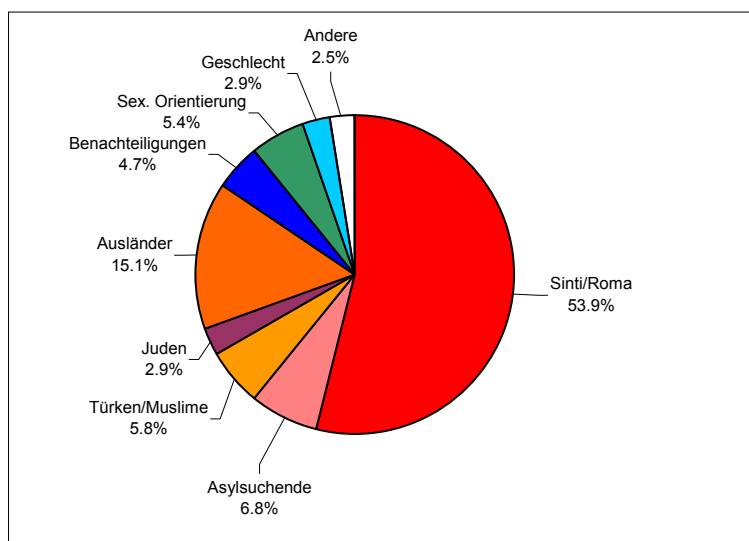
1 Glättungsfunktion: zentrierter gleitender Durchschnitt (5, für 1999 3), für 2000 asymmetrischer gleitender Durchschnitt (2).

2.3 Anteile verschiedener Minderheiten an den Beschwerdefällen

Die Aufschlüsselung der vom Presserat entschiedenen Beschwerden nach den von der beanstandeten Diskriminierung betroffenen Minderheiten ergibt folgendes Bild:

Abb. 5: Diskriminierungsbeschwerden 1973-2002 nach betroffenen Gruppen

Gruppe	Häufigkeit	Prozent
Sinti und Roma	150	54,0
Asylsuchende	19	6,8
Türken/Muslime	16	5,8
Juden	8	2,9
Ausländer allgemein/andere	42	15,1
Physische, psychische, soziale Benachteiligungen	13	4,7
Sexuelle Orientierung (Homosexuelle)	15	5,4
Geschlecht (Frauen)	8	2,9
Andere	7	2,5
Gesamt	278	100



Seit 1987 legt der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ein merkliches politisches Engagement an den Tag, um der Diskriminierung der ethnischen Minderheit entgegen zu wirken, deren Interessen er vertritt. Seit-

dem machen Beschwerden über Verunglimpfungen von Sinti und Roma mehr als die Hälfte (54%) aller beim Presserat eingehenden Beschwerden über Diskriminierungen aus. In den meisten dieser Fälle tritt der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma als Beschwerdeführer auf, oft in Form von Schemabriefen, die auf Richtlinie 12.1 Bezug nehmen und in die nur der Name der Zeitung, gegen die sich die betreffende Beschwerde richtet, sowie der beanstandete Artikel eingetragen werden (vgl. Abb. 6).

Die Aktivitäten der Interessenvertretung der Sinti und Roma gegenüber dem Presserat waren über die Jahre unterschiedlich intensiv, weswegen das Aufkommen an Beschwerden über Diskriminierungen sehr sprunghaft erscheint, wenn die auf Sinti und Roma bezogenen Fälle mitgezählt werden (vgl. Abb. 4). Es liegt daher nahe, den 54-prozentigen Anteil der Beschwerden über Diskriminierungen von Sinti und Roma zu ignorieren, wenn es um die Analyse von stabilen Trends und Verhältnissen im Beschwerdeaufkommen geht.

Selbst wenn man den hohen Anteil der Sinti-und-Roma-Beschwerden unbeachtet lässt, sind es vor allem journalistische Diskriminierungen von *Ausländern* und *ethnischen Minderheiten*, derentwegen der Presserat bemüht wird. Von den verbleibenden 128 Fällen betrafen zwei Drittel (85) Diskriminierungen von Ausländern und ethnischen Minderheiten, während nur ein Drittel (43) sich gegen journalistische Verunglimpfungen von physisch, psychisch oder sozial Benachteiligten, Homosexuellen, Frauen oder anderen Gruppen (z.B. Tierexperimentatoren oder Radfahrer) richtete. Nimmt man die Sinti-und-Roma-Fälle hinzu, wird noch deutlicher, dass Diskriminierung, soweit der Deutsche Presserat sich damit zu befassen hat, in erster Linie eine gesellschaftliche und journalistische Reaktion auf *kulturelle Fremdheit* ist und Integrationsdefizite ethnischer Minderheiten zum Ausdruck bringt.

Eine weiter gehende Interpretation müsste der Frage nachgehen, ob und in welchem Maße diese Daten Integrationsdefizite von Migranten und ethnischen Minderheiten als einen objektiven Tatbestand zum Ausdruck bringen oder nur die subjektive Wahrnehmung dieses vermeintlichen Tatbestands durch die Beschwerdeführer. Schon die Wahrnehmung von Diskriminierung ist allerdings als Indikator für Integrationsdefizite ernst zu nehmen, solange man den Begriff der *sozialen* Integration mit seiner subjektiven Komponente zugrundelegt (vgl. S. 30f. in diesem Band).

Abb. 6: Schematischer Beschwerdebrief des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma

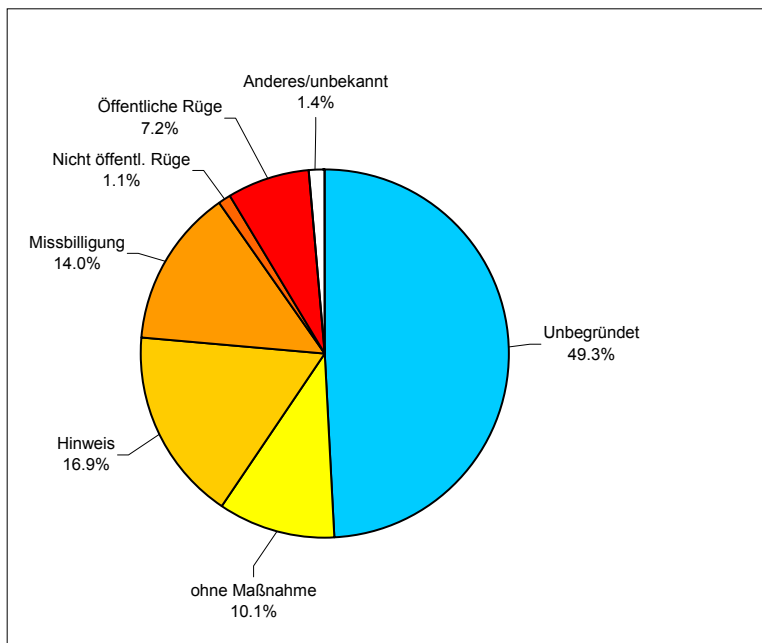
ZENTRALRAT DEUTSCHER SINTI UND ROMA	
An den Vorsitzenden des Beschwerde- ausschusses des Deutschen Presserates Herrn Manfred Protze 53071 Bonn	Zentralrat Deutscher Sinti und Roma Bremeneckgasse 2, 69117 Heidelberg Telefon: 06221 / 98 11 01 Telefax: 06221 / 98 11 90 7. Dezember 1999
Betr.: Beschwerde gegen Reutlinger General-Anzeiger, 15. Dezember 1998 wegen der Minderheiten-Kennzeichnung Beschuldigter in dem anhängen- den Artikel Sehr geehrter Herr Vorsitzender, der o.g. Artikel verstößt gegen den Pressekodex (Ziffer 12) und gegen Richtlinie 12.1 vom 21. Dezember 1994. Die Minderheiten-Kennzeichnung ist für das Verständnis des berichteten Tathergangs	
Ur- Richtl sollte, schuss onslos ten-Ke ab. Ge Aus Vermeid hätten "b Rassenz Presserat tigung d der Beric mit ander hörden wie im P Reichsin teilungen Weil Kennzei reichte B tober 19 verzichte erübrige	Betr.: Beschwerde gegen Offenbach-Post, 27. August 1999 wegen der Minderheiten-Kennzeichnung Beschuldigter in dem anhängen- den Artikel Sehr geehrter Herr Vorsitzender, der o.g. Artikel verstößt gegen den Pressekodex (Ziffer 12) und gegen Richtlinie 12.1 vom 21. Dezember 1994. Die Minderheiten-Kennzeichnung ist für das Verständnis des berichteten Tathergangs
Ur- Richtl sollte, schuss onslos ten-Ke ab. Ge Aus Vermeid hätten "b Rassenz Presserat tigung d der Beric mit ander hörden wie im P Reichsin teilungen Weil Kennzei reichte B tober 19 verzichte erübrige	Betr.: Beschwerde gegen Rhein-Main-Zeitung, Frankfurt 15. Oktober 1999 wegen der Minderheiten-Kennzeichnung Beschuldigter in dem anhängenden Artikel Sehr geehrter Herr Vorsitzender, der o.g. Artikel verstößt gegen den Pressekodex (Ziffer 12) und gegen Richtlinie 12.1 vom 21. Dezember 1994. Die Minderheiten-Kennzeichnung ist für das Verständnis des berichteten Tathergangs nicht erforderlich, schürt Vorurteile und ist ein Missbrauch der Pressefreiheit. Unter politischem Druck nahm der Presserat Ende 1994 eine kosmetische Änderung an der Richtlinie 12.1 vor, wonach die Nennung der ethnischen Zugehörigkeit nun "begründbar" sein sollte, davor sollte sie "von Bedeutung" sein. Die bisherige Spruchpraxis des Beschwerdeausschusses war für eine Änderung der diskriminierenden Pressepraxis gegen Sinti und Roma funktionslos. Je unsinniger und vorurteilsbelastender die "Begründung" einer Zeitung für die Minderheiten-Kennzeichnung Beschuldigter war, desto bereitwilliger lehnte der Presserat die Beschwerde ab. Gelegentlich gab es einen "Hinweis". Aus Rücksicht auf die USA verlangte der Presserat mit der Richtlinie vom Dezember 1971 zur Vermeidung von Vorurteilen gegen Amerikaner mit dunkler Hautfarbe sehr eindeutig, Journalisten hätten "bei der Berichterstattung über Zwischenfälle mit US-Soldaten darauf zu verzichten, die Rassenzugehörigkeit der Beteiligten ohne zwingend sachbezogenen Anlass zu erwähnen." Der Presserat schaffte diese Richtlinie im September 1988 ab, als der Zentralrat die gleiche Berücksichtigung der von Vorurteilen weit mehr betroffenen Sinti und Roma verlangte. In den meisten Fällen der Berichterstattung über Beschuldigte wird die Kennzeichnung als Sinti, Roma, "Zigeuner" oder mit anderen Synonymen von Be- hörden veranlasst. Deshalb will der Zentralrat ein Diskriminierungsverbot im Beamtenrecht ebenso wie im Presserecht. Anlässlich des 64. Jahrestags erinnert der Zentralrat an den Erlass von Reichsinnenminister Wilhelm Frick vom 7. Dezember 1935, mit dem er anordnete, "bei allen Mitteilungen an die Presse über Straftaten von Juden die Rassenzugehörigkeit hervorzuheben." Weil die Redaktion der "Münsterschen Zeitung" am 29. Januar 1999 die Minderheiten-Kennzeichnung einer beschuldigten Frau bedauerte, zog der Zentralrat die vor einem Jahr eingereichte Beschwerde zurück. Ebenso schrieb die Redaktion des Nordbayerischen Kurier am 2. Oktober 1999, sie hätte auf den "von der Polizei mitgeteilten Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit verzichten müssen." Ein solches Verhalten auch anderer Zeitungen würde Verfahren beim Presserat erübrigen.
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Fritz Greding	

2.4 Anteile der Maßnahmen an den Entscheidungen

Betrachten wir nun, wie über die Diskriminierungsbeschwerden entschieden wurde:

Abb. 7: Entscheidungen über Diskriminierungsbeschwerden

Spruch/Maßnahme	Häufigkeit	Prozent
Unbegründet	137	49,3
Begründet ohne Maßnahme	28	10,1
Hinweis	47	16,9
Missbilligung	39	14,0
Nicht öffentliche Rüge	3	1,1
Öffentliche Rüge	20	7,2
Anderes/unbekannt	4	1,4
Gesamt	278	100



Der Presserat hat fast die Hälfte aller Beschwerden über diskriminierende Berichterstattung als unbegründet zurückgewiesen. Bei den begründeten Fällen überwiegen die sehr leichten („ohne Maßnahme“) und leichten („Hinweis“) Sanktionen mit zusammen 27,0 Prozent gegenüber den „Missbilligungen“ und „Rügen“, die zusammen 22,3 Prozent ausmachen.

Nur 8,3 Prozent aller Fälle endete mit einer – öffentlichen oder nicht-öffentlichen – Rüge als der schärfsten Sanktion, die dem Presserat zu Gebote steht.

Bei der Gesamtheit der vom Deutschen Presserat zwischen 1990 und 2000 entschiedenen Beschwerdefälle (N=1313) kommt der Spruch „unbegründet“ lediglich auf 45,4 Prozent und „ohne Maßnahme“ und Hinweise bleiben zusammen bei 24,4 Prozent, während Missbilligungen und Rügen zusammen 30,1 Prozent ausmachen (Pöttker/Starck 2003, 52). Bei den Diskriminierungsverboten werden also schwächere Sanktionen ergriffen als bei anderen im Pressekodex fixierten journalistischen Berufspflichten, etwa dem Persönlichkeitsschutz oder der Sorgfalt bei der Recherche. Das kann als Hinweis auf geringere Stringenz und Wirksamkeit der Diskriminierungsverbote gedeutet werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass bei dem hohen Anteil der Beschwerden, die eine Diskriminierung von Sinti und Roma beanstanden, die Qualität der Begründung unterdurchschnittlich ausfällt, weil die schematischen Beschwerdebriefe des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma spezifische Bezüge zum konkreten Fall vermissen lassen.

2.5 Zusammenhänge zwischen Maßnahmen und betroffenen Minderheiten

Dass die Tendenz zu milderer Sanktionen bei den Diskriminierungsverboten auch, aber nicht allein mit dem hohen Anteil der Sinti und Roma an den Beschwerden zusammenhängt, zeigt sich, wenn man die Variablen „betroffene Gruppe“ und „Spruch/Maßnahme“ in einer Kreuztabelle zusammenführt:

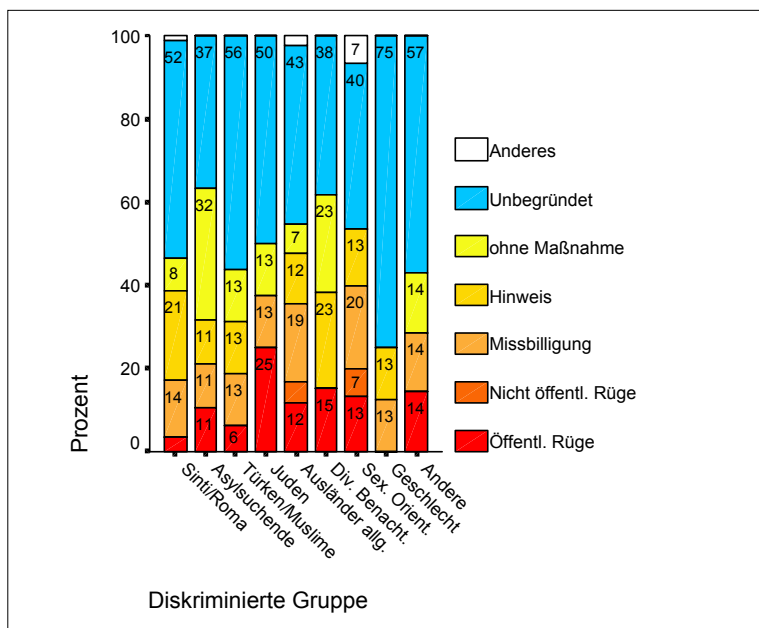
Abb. 8: Entscheidung nach betroffenen Gruppen (in Prozent)

Gruppe	Spruch/Maßnahme							Gesamt
	Unbe- gründet	Begründet ohne Maßnahme	Hinweis	Miss- billigung	N. öffentl. Rüge	Öffentl. Rüge	Anderes/ unbekannt	
Sinti/Roma	52,0	8,0	21,3	14,0	0,0	3,3	1,3	100 (n = 150)
Minderheiten ohne Sinti/Roma	46,1	12,5	11,7	14,1	2,3	11,7	1,6	100 (n = 128)
Asylsuchende	36,8	31,6	10,5	10,5	0,0	10,5	0,0	100 (n = 19)
Türken/Muslime	56,3	12,5	12,5	12,5	0,0	6,3	0,0	100 (n = 16)
Juden	50,0	12,5	0,0	12,5	0,0	25,0	0,0	100 (n = 8)
Ausländer allg.	42,9	7,1	11,9	19,0	4,8	11,9	2,4	100 (n = 42)
Div. Benacht.	38,5	23,1	23,1	0,0	0,0	15,4	0,0	100 (n = 13)
Sex. Orient.	40,0	0,0	13,3	20,0	6,7	13,3	6,7	100 (n = 15)
Geschlecht	75,0	0,0	12,5	12,5	0,0	0,0	0,0	100 (n = 8)
Andere	57,1	14,3	0,0	14,3	0,0	14,3	0,0	100 (n = 7)

Lässt man die Sinti-und-Roma-Fälle unbeachtet, zeigt sich, dass Beschwerden über Diskriminierungen im oberen und unteren Bereich der Sanktionsschwere vom Presserat durchschnittlich kaum milder entschieden werden als andere Beschwerden (unbegründet: 46,1% gegenüber 45,4%; Missbilligungen/Rügen: 28,2% gegenüber 30,1%, sogar mit einer Akzentverschiebung auf die Rügen). Im mittleren Bereich dagegen bleibt die Tendenz des Presserats zu leichteren Sanktionen erkennbar, als begründet ohne Maßnahme werden hier 12,5 Prozent der Diskriminierungsbeschwerden (gegenüber 5,9% der Fälle in allen Pflichtbereichen) entschieden, während nur in 11,7 Prozent (im Vergleich zu 18,5% der Gesamtfälle; vgl. Pöttker/Starck 2003, 52) die betreffende Zeitung einen Hinweis erhält.

Schließlich stellt sich die Frage, ob die 128 Diskriminierungsbeschwerden, an denen Sinti und Roma nicht beteiligt waren, mit ähnlicher Milde entschieden wurden, oder ob es hier bestimmte ethnische Minderheiten gab, deren Schutz dem Presserat besonders wichtig war.

Abb. 9: Entscheidung nach betroffenen Gruppen (in Prozent)



Auffällig ist der hohe Anteil der öffentlichen Rügen bei Beschwerden über eine Diskriminierung von Juden (25%) sowie der ebenfalls relativ hohe Anteil schwerer Sanktionen (Missbilligungen, Rügen) bei Beschwerden über eine Diskriminierung von Ausländern im Allgemeinen (35,7%, davon 16,7% Rügen). Es liegt nahe, Ersteres auf die besondere Sensibilität gegenüber dem Antisemitismus zurückzuführen, die sich in den beiden deutschen Nachkriegsgesellschaften auf Grund des Holocaust entwickelt hat. Was die deutliche Tendenz betrifft, Ausländer im Allgemeinen, also ohne konkret genannte Nationalität, durch strenge Entscheidungen vor Diskriminierungen durch die Presse zu schützen, mag die lange und möglicherweise in den offiziellen Presserat hineinreichende Tradition des deutschen Journalismus eine Rolle spielen, sich als (außen-)politisches Instrument zu betrachten. „Deutschland hat keinen Außenminister. Seine Stimme dringt nur schwach nach draußen. Hier möchte dieses Blatt einsetzen; es will eine Stimme Deutschlands in der Welt sein.“ (zit. nach Hachmeister 2002, 7). So schrieb der damalige Chefredakteur Paul Sethe im Editorial der Erstausgabe der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 1. November 1949. Vergessen wir auch nicht, dass die Diskriminierungsverbote im Pressekodex ursprünglich auf die Absicht

zurückgehen, Schwierigkeiten mit US-Truppen in Deutschland zu vermeiden.

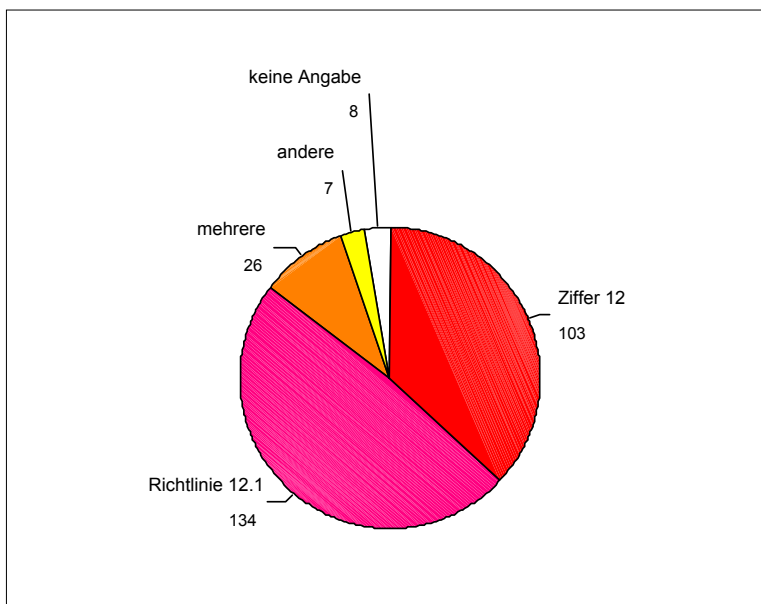
Weder die journalistische Tradition der Rücksichtnahme auf außenpolitische Belange noch die kulturelle Sensibilität gegenüber einem Rassismus nationalsozialistischer Prägung sind Hindernisse für die mediale Integration von Migranten und ethnischen Minderheiten, solange sie nicht nur auf privilegierte Gruppen bezogen werden. Im Gegenteil: Wenn es gelingt, die ihnen innewohnenden Prinzipien des Respekts vor dem Fremden und der humanen Gleichheit konsequent auf alle Migrantengruppen und ethnischen Minderheiten anzuwenden, stellen sie günstige kulturelle Voraussetzungen dar.

2.6 Besonderheiten bei Richtlinie 12.1

Bei den Vergleichen zwischen den Reaktionen des Presserats auf Beschwerden über Diskriminierungen unterschiedlicher Minderheiten wurde stillschweigend eine ähnliche Struktur der berichtenswerten Verhältnisse und Vorkommnisse in diesen Gruppen vorausgesetzt. Dass diese Annahme nicht selbstverständlich ist, gerät in den Blick, wenn man die Anteile der verschiedenen Antidiskriminierungsregeln des Pressekodex an der Gesamtheit der Diskriminierungsbeschwerden sowie deren Verteilung auf die verschiedenen Minderheitengruppen betrachtet.

Abb. 10: Anteile der Antidiskriminierungsregeln

Ziffer/Richtlinie	Häufigkeit	Prozent
12	103	37,1
12.1	134	48,2
andere	7	2,5
keine Angabe	8	2,9
mehrere (z.B. mit 2, 10 usw.)	26	9,4
Gesamt	278	100



Wie Tabelle und Schaubild 10 zeigen, werden mit knapp der Hälfte die meisten Beschwerden durch Richtlinie 12.1 begründet, danach folgt mit über einem Drittel die Ziffer 12 allgemein. Das Verhältnis zwischen dem Anteil von Ziffer 12 und Richtlinie 12.1 fällt allerdings bei den betroffenen Minderheiten sehr unterschiedlich aus, wie Tabelle 11 deutlich macht:

*Abb. 11: Anteile der Antidiskriminierungsregeln nach Gruppen
(in Prozent)*

	Gruppe									
Ziffer	Sinti / Roma	Asylsuchende	Türken / Muslime	Juden	Ausl. allg.	Div. Benacht.	Sex. Orient.	Geschl.	Andere	
12	19,3	73,7	18,8	62,5	61,9	69,2	53,3	75,0	42,9	
12.1	78,0	5,3	56,3	0,0	14,3	0,0	0,0	0,0	14,3	
andere	0,0	10,5	0,0	12,5	0,0	7,7	13,3	12,5	0,0	
o. Ang.	0,0	0,0	0,0	0,0	4,8	15,4	13,3	0,0	28,6	
mehrere	2,7	10,5	25,0	25,0	19,0	7,7	20,0	12,5	14,3	

Während der Anteil der auf die Kriminalitätsberichterstattung Bezug nehmenden Richtlinie 12.1 bei Sinti und Roma also mehr als drei Viertel (78,0%) und bei Türken/Muslimen erheblich mehr als die Hälfte (56,3%) ausmacht, spielt diese Richtlinie und damit die journalistische Darstellung von Straftätern oder -verdächtigen bei den Beschwerden über Diskriminierungen von Juden, physisch oder psychisch Benachteiligten, Homosexuellen und Frauen überhaupt keine Rolle (Anteil jeweils 0%). Ob sich in diesen Daten eine stärkere Beteiligung von Türken und Sinti an der tatsächlichen Kriminalität widerspiegelt, oder ob darin Vorurteile von Journalisten, Beschwerdeführern und letztlich Lesern zum Ausdruck kommen, ist eine eigene Forschungsfrage, die hier nicht beantwortet werden kann. Die These von der höheren Ausländerkriminalität ist nach wie vor umstritten (vgl. Geißler 2001). Selbst wenn sie sich endgültig klären ließe, lieferte das noch keinen zuverlässigen Vergleichsmaßstab für eine Beurteilung des mit Kriminalität verknüpften Bildes speziell *dieser beiden* ethnischen Minderheiten in der Presse, zumal deren Angehörige nicht selten über einen deutschen Pass verfügen, also keine „Ausländer“ sind.

Im Hinblick auf die Frage nach der Griffigkeit und Wirksamkeit der Antidiskriminierungsregeln im Pressekodex ist etwas anderes aufschlussreicher. Es zeigt sich nämlich, dass auf Richtlinie 12.1 bezogene Beschwerden vom Presserat erheblich seltener als begründet entschieden werden und zu Rügen führen als Beschwerden, die auf Ziffer 12 allgemein Bezug nehmen:

Abb. 12: Anteile der Antidiskriminierungsregeln an den Entscheidungsstufen (in Prozent)

Ziffer	Spruch/Maßnahme						
	Unbegründet	Begründet ohne Maßnahme	Hinweis	Missbilligung	N. öffentl. Rüge	Öffentl. Rüge	Anderes/unbekannt
12	33,6	53,6	27,7	43,6	66,7	45,0	25,0
12.1	56,2	25,0	66,0	38,5	0,0	15,0	25,0
andere	1,5	7,1	2,1	0,0	33,3	5,0	0,0
keine Angabe	5,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0
mehrere	3,6	14,3	4,3	18,0	0,0	35,0	25,0
	100,0	100,0	100,1	100,1	100,0	100,0	100,0

Im überdurchschnittlich hohen Anteil als unbegründet entschiedener Beschwerden über Diskriminierungen von Sinti und Roma (vgl. Abb. 8) kann auf den ersten Blick eine Benachteiligung dieser ethnischen Minderheit durch den Deutschen Presserat gesehen werden. Der Hinweis auf die geringere Begründungsqualität in den schematischen Beschwerdebriefen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma hat diese Interpretation bereits relativiert. Jetzt zeigt sich, dass die mildere Beurteilung von Beschwerden über eine Diskriminierung von Sinti und Roma auch mit dem bei dieser Gruppe besonders hohen Anteil des Bezugs auf Richtlinie 12.1 (vgl. Abb. 11) zusammenhängt, der wiederum durch die Serienbriefe des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, aber auch durch die journalistische Relevanz der hier gegebenen Berichterstattungsgegenstände (Anteil dieser Minderheit an der Kriminalität) verursacht sein mag.

Unabhängig von der Frage, ob Diskriminierungsbeschwerden im Hinblick auf die betroffenen Minderheitengruppen vom Presserat gleich behandelt werden, gibt der überproportional hohe Anteil der Richtlinie 12.1 an den als unbegründet abgewiesenen Beschwerden (56,2% gegenüber 48,2% bei allen überhaupt entschiedenen Beschwerden) Anlass zu der Hypothese, dass unter den berufsethischen Antidiskriminierungsregeln, etwa im Vergleich zum allgemeinen Diskriminierungsverbot durch Ziffer 12, die Richtlinie 12.1 für Journalisten besonders problematisch ist und daher wirkungsschwach bleiben muss. Diese Hypothese soll im Folgenden durch eine qualitative Analyse der Antidiskriminierungsregeln im Pressekodex sowie der einschlägigen Beschwerdefälle aus den Jahren 1999 und 2000 überprüft werden.

3 Qualitative Analyse von Antidiskriminierungsregeln und Beschwerdefällen

Auch und gerade die Methode der qualitativen Analyse ist auf eine begriffliche Grundlage angewiesen. Um dieses Fundament zu legen, wird im Folgenden zunächst der Dualismus von allgemeiner Moral und Professionalität in der journalistischen Berufsethik skizziert. Auf dieser Basis werden anschließend der Charakter der Antidiskriminierungsregeln und ihre Position in der institutionalisierten Berufsethik (Pressekodex) analysiert. Danach gehen wir am Beispiel des auslegungsbedürftigen Begriffs „begründbarer Sachbezug“ auf Probleme der praktischen Anwendung der Diskriminierungsverbote, insbesondere der Richtlinie 12.1, ein. Mit dem Versuch, Widersprüche und Defizite der Antidiskriminie-

rungsregeln zu benennen und Reformmöglichkeiten in den Blick zu nehmen, schließt die qualitative Analyse.

3.1 Begriffliche Grundlage: Dualismus von allgemeiner Moral und Professionalität

Journalistisches Berufsethos speist sich aus zwei Begründungsquellen: einerseits der *allgemeinen Moral* und andererseits der *Professionalität*, die sich an der besonderen Aufgabe des Journalistenberufs orientiert.

Als maßgeblich für die *allgemeine Moral* oder Sittlichkeit können die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen oder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gelten, die beide die Würde des Menschen an den Anfang stellen. Damit ist das Recht des Individuums auf physische und psychische Unversehrtheit gemeint. Physische Unversehrtheit zielt auf Gewaltlosigkeit im zwischenmenschlichen Umgang, psychische Unversehrtheit zielt auf Selbstbestimmung und Freiheit. Menschenwürde umfasst weiterhin das Recht auf Zwischenmenschlichkeit oder Kommunikation. Dies schließt in den komplexen Gesellschaften der Moderne ein besonderes Recht auf Öffentlichkeit ein.

Damit ist die *Professionalität* als zweite Quelle des journalistischen Ethos berührt. Nicht nur das Individuum ist in einer stark differenzierten und parzellierten Gesellschaft auf öffentliche Information angewiesen, um sein Leben auf der Höhe der Kulturentwicklung gestalten zu können. Auch die moderne Gesellschaft selbst braucht eine Sphäre der ungehinderten Kommunikation ihrer Subjekte, um ihrer Probleme gewahr werden und sich selbst regulieren zu können. Moderne Gesellschaften und ihre Individuen sind auf Öffentlichkeit im Sinne eines Optimums an Unbeschränktheit von gesellschaftlicher Kommunikation angewiesen (vgl. Pöttker 2004).

Die konstitutive Aufgabe des Journalistenberufs ist das Herstellen von Öffentlichkeit im Sinne einer Überwindung von räumlichen und sozialen Kommunikationsbarrieren mit richtigen und wichtigen Informationen. Journalistische Professionalität besteht aus einem Bündel von Motiven und Kompetenzen, die dieser Aufgabe dienen. Zu den professionellen Motiven gehört, dass Journalisten an den Tag bringen wollen, was für die Gesellschaft und ihre Individuen wichtig ist (Grundpflicht zum Publizieren). Anders als Pädagogen müssen Journalisten deshalb volles Vertrauen in die Mündigkeit des Publikums haben, dem sie die ungeschminkte Wahrheit zumuten dürfen.

Beim Auswählen und Aufbereiten von Informationen hat der Journalist professionelle Qualitätskriterien zu beachten. Für das Berufsethos besonders wichtig ist die Qualitätsdimension Wahrheit, die sich aus Einzelqualitäten wie Richtigkeit, Vollständigkeit, Unabhängigkeit oder Wahrhaftigkeit zusammensetzt und die sich vorwiegend auf die Gegenstände der Information bezieht (Sorgfaltspflicht). Andere Qualitätsdimensionen wie Aktualität oder Verständlichkeit beziehen sich vorwiegend auf das Ankommen der Information beim Publikum (vgl. Pöttker 2000).

Zwischen allgemeiner Sittlichkeit und journalistischer Professionalität bestehen Kongruenzen und Diskrepanzen. Eine *Kongruenz* gibt sich aus der Schutzfunktion von Öffentlichkeit. Missstände, die die Menschenwürde bedrohen, gedeihen am besten hinter der Mauer bewusster Geheimhaltung, aber auch hinter den Trennwänden gesellschaftlicher Parzellierung.

Eine typische *Diskrepanz* klafft zwischen dem professionellen Grundgebot zum Publizieren und dem sittlichen Verbot, mit der Persönlichkeitssphäre eines Menschen dessen Würde zu verletzen. Wo ziehen Journalisten die Grenze zwischen erlaubtem und nicht erlaubtem Veröffentlichlichen bzw. – aus der Sicht der Professionalität – zwischen erlaubtem und nicht erlaubtem Schweigen? In den notorischen Konflikten zwischen Sittlichkeit und Professionalität müssen Journalisten die beiden Seiten verantwortungsethisch abwägen, um Kompromisse zu finden, die sich in beiden Richtungen vertreten lassen. Beim Persönlichkeitsschutz geben Medienrecht und fixierte Berufsethik den Journalisten für solches Abwägen Kriterien an die Hand, z.B. das Konstrukt der (relativen oder absoluten) Person der Zeitgeschichte. Beim Schutz von Minderheiten vor Diskriminierung sind solche Abwägungshilfen bisher nur in Ansätzen entwickelt (vgl. Pöttker 2002). Der Begriff des „begründbaren Sachbezugs“ in Richtlinie 12.1 des Pressekodex, auf dessen Auslegung wir weiter unten kommen, stellt eine Hilfe in statu nascendi für die systematische Abwägung zwischen allgemeiner Moral und Professionalität auf dem Gebiet der Diskriminierungsabwehr dar.

3.2 Charakterisierung der Diskriminierungsverbote als Kommunikationsbeschränkungen

Die meisten Verhaltensregeln des Pressekodex schränken die absolute journalistische Äußerungsfreiheit mit Rücksicht auf sittliche oder professionelle Ziele ein. Bei den in den Ziffern 10 und 12 sowie der Richtlinie

12.1, andeutungsweise auch in Ziffer 9 enthaltenen Diskriminierungsverboten handelt es sich um Einschränkungen im Interesse der allgemeinen Sittlichkeit. Sie binden das Handeln von Journalisten enger als der in liberalen Demokratien bewusst weit gefasste rechtliche Rahmen, so dass Regelverletzungen hier – jedenfalls bisher – selten staatlich durchsetzbare Sanktionen nach sich ziehen.

3.2.1 *Kein Rückgriff auf die professionelle Wahrheitsqualität*

Die einzige professionell zu begründende Einschränkung der journalistischen Äußerungsfreiheit, so hat schon Daniel Defoe vor drei Jahrhunderten formuliert, ist an das Kriterium der Unwahrheit gebunden (vgl. Pöttker 1998). Weiß der Journalist, dass eine Mitteilung unrichtig ist, darf er sie nicht veröffentlichen. Ist er über ihre Richtigkeit im Zweifel, muss er entweder weiter recherchieren oder, wenn es die Aktualität gebietet, den Zweifel ebenfalls öffentlich machen. Der Presserkodex spricht diese an der Wahrheitsqualität orientierten Pflichten vor allem in den Ziffern 1 (Wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit), 2 (Sorgfaltspflicht) und 3 (Korrekturpflicht) an.

Bei den Ziffern 10 und 12 sowie der Richtlinie 12.1 dagegen wird auf eine Begründung durch die Wahrheitsqualität verzichtet, um gegebenenfalls die Freiheit bzw. die professionelle Grundpflicht zum Publizieren aufzuheben. Erfüllt eine Mitteilung die in den Ziffern 10, 12 oder Richtlinie 12.1 genannten Kriterien, indem sie das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe verletzt oder indem sie eine Minderheit diskriminiert, hat sie auch dann unveröffentlicht zu bleiben, *wenn sie zutrifft*. Der Deutsche Presserat bekräftigt diesen Grundsatz, indem er z.B. den Hinweis einer Redaktion, die in einer beanstandeten Publikation erwähnte Gruppenzugehörigkeit eines Straftäters sei durch die Polizei bestätigt worden, als Entlastungsargument zurückweist (vgl. Fall B1/00). Um einer Diskriminierung von schutzbedürftigen Minderheiten entgegen zu wirken, soll die Zugehörigkeit von Kriminellen oder Verdächtigen zu solchen Gruppen also auch dann verschwiegen werden, *wenn diese Information richtig ist*.

3.2.2 *Kein Rückgriff auf den Persönlichkeitsschutz*

Viele berufsethische Regeln, die die journalistische Äußerungsfreiheit im Interesse der allgemeinen Sittlichkeit einschränken, dienen dem Schutz der Persönlichkeitssphäre; so die Ziffern 5 (Vertraulichkeit), 6 (Infor-

mentenschutz), 8 (Achtung vor Privatleben und Intimsphäre) und 13 (Vorverurteilungsverbot), die sich größtenteils mit gesetzlichen Normen überschneiden.

Die Ziffern 10 und 12 sowie die Richtlinie 12.1 dagegen schränken die Äußerungsfreiheit mit Rücksicht auf Belange ein, die über den Schutz der Persönlichkeitssphäre des Individuums hinausgehen. In allen drei Regeln ist ausdrücklich von *Personengruppen* die Rede, die nicht diskriminiert oder in ihrem religiösen Empfinden verletzt werden dürfen. Es geht also nicht um die Unverletzlichkeit der Person, sondern um kulturelle Vorurteilsfreiheit und Fairness gegenüber Kollektiven. Dabei wird vorausgesetzt, dass solche Gruppen auch durch wahre Veröffentlichungen diskriminiert werden können.

3.2.3 *Kein Rückgriff auf den Rezipientenschutz*

Einschränkungen der journalistischen Äußerungsfreiheit, die weder mit der professionellen Wahrheitspflicht noch mit dem (damit möglicherweise konkurrierenden) Persönlichkeitsschutz begründet werden, können dem Schutz von Rezipientengruppen dienen, die (noch) nicht mündig oder besonders gefährdet sind; so die Ziffern 11 (Jugendschutz) und 14 (Gebot zur seriösen Medizinberichterstattung). Dieser Schutz kann dadurch hergestellt werden, dass nur die seiner bedürftigen Teile des Publikums an der Rezeption der für sie abträglichen Medieninhalte gehindert werden. Die rechtlichen oder freiwilligen Regelungen des Jugendschutzes (Ausstrahlungssperren zu bestimmten Zeiten, Zutrittssperre von Kindern und Jugendlichen zu bestimmten Filmen, Hinweise auf die Uneignung von Sendungen für bestimmte Altersgruppen) sind dafür Beispiele. Die Ziffern 10 und 12 sowie Richtlinie 12.1 des Pressekodex dagegen sollen schutzbedürftige Gruppen vor Diskriminierung schützen, indem vom *ganzen Publikum* Informationen fern gehalten werden, die das sittliche oder religiöse Empfinden der betreffenden Gruppe verletzen oder Vorurteile über sie verstärken können. Hier wird eine Unfähigkeit auch des erwachsenen Publikums vorausgesetzt, mit den zu unterbleibenden Informationen ungeachtet ihrer Wahrheit verständnisvoll und angemessen umzugehen. Dies kollidiert mit der professionellen Prämisse über die Mündigkeit des Publikums, zumal Richtlinie 12.1 diesem „Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen“ unterstellt.

3.2.4 *Sonderstellung der Richtlinie 12.1 als positiv formuliertes Veröffentlichungsverbot*

Der erste Satz von Richtlinie 12.1 verlangt von Journalisten, in der Regel die Zugehörigkeit von Straftätern oder -verdächtigen zu Bevölkerungsminderheiten nicht zu erwähnen. Dieser Satz stellt das einzige Beispiel für ein konkret formuliertes Veröffentlichungsverbot im Pressekodex dar, welches das ganze Publikum ohne Rückhalt im Persönlichkeitsschutz vor bestimmten Informationen bewahren soll, auch wenn diese Informationen zutreffen. Dabei wird eine Unfähigkeit der in einer Demokratie sonst für mündig gehaltenen Bürgerinnen und Bürger unterstellt, die betreffenden Informationen selbst einzuordnen und zu interpretieren.

Mit der Richtlinie 12.1 begibt sich der Presserat also in Opposition zu dem sowohl im professionellen Journalismus als auch in der demokratischen Politik für gültig erachteten Grundsatz, dass das wahlberechtigte Publikum sich auf der Grundlage umfassender, allgemein zugänglicher Informationen selbst Urteile bilden kann und soll. Diese Sonderstellung der Richtlinie 12.1 lässt sich nur durch einen ungewöhnlich starken universal-moralischen Impuls rechtfertigen.

3.2.5 *Professionelle Lockerung der Kommunikationsbeschränkung*

Problematisch an der Ziffer 12 des Pressekodex im Ganzen ist nicht das allgemeine Diskriminierungsverbot, das durch GG Art. 3 ebenso gedeckt ist wie die journalistische Äußerungsfreiheit durch GG Art. 5. Problematisch ist vielmehr, dass der generelle Antidiskriminierungsgrundsatz durch Richtlinie 12.1 als Verbot der Veröffentlichung bestimmter Fakten konkretisiert wird. Einerseits erleichtern solche Konkretisierungen dem Presserat die Beschwerdearbeit, indem sie ihm praktikable Entscheidungskriterien an die Hand geben. Andererseits bedarf ein positiv formuliertes Publikationsverbot im Kontext eines demokratischen Rechtsstaats zumindest der strengen Definition einschränkender Bedingungen, die bei seiner Anwendung gegeben sein müssen, damit die journalistische Freiheit zum Herstellen von Öffentlichkeit nicht über Gebühr eingeschränkt wird.

Eine solche einschränkende Bedingung wird im ersten Satz von Richtlinie 12.1 formuliert. Dabei kommt die Professionalität als zweite, mit der allgemeinen Sittlichkeit konkurrierende Quelle des Berufsethos zum Zuge. Die einschränkende Bedingung wird nämlich mit der Ver-

ständigkeit der Information, also einer professionellen Qualität, begründet. Die Geltung des Verbots, die Zugehörigkeit von Straftätern und -verdächtigen zu Minderheiten zu nennen, wird daran gebunden, dass es keinen Sachbezug zwischen dieser Zugehörigkeit und dem berichteten Vorgang, meistens einer Straftat, gibt, der im Hinblick auf die Verständlichkeit für den Leser begründbar wäre. Ist dagegen ein solcher Sachbezug erkennbar, ist das Veröffentlichungsverbot außer Kraft gesetzt. Unter dieser Bedingung hat der Journalist das Recht, wenn nicht im professionellen Interesse der Verständlichkeit seiner Mitteilung für das Publikum sogar die Pflicht, die Zugehörigkeit des Täters oder Verdächtigen zu einer Minderheit zu erwähnen.

3.3 Anwendungspraxis: der Begriff des „begründbaren Sachbezugs“ als Abwägungshilfe

An der Beschwerdepraxis des Presserats erweist sich, dass tatsächlich nur die in der Professionalität verankerte Bedingung eines durch die Verständlichkeit begründbaren Sachbezugs das Verbot, Minderheitenzugehörigkeiten zu erwähnen, außer Kraft setzen soll. Andere Aspekte des berichteten Vorgangs, etwa das Ausmaß der Straftat, das Strafregister des Täters oder öffentliche Erklärungen der Polizei werden als Einschränkungsgründe nicht anerkannt. Gegen die Beschwerde über einen Artikel, in dem ein Einbrecher, der bei seiner Festnahme einen Polizisten erstochen hatte, als Sinti gekennzeichnet worden war, hatte sich eine Zeitung mit folgenden Einlassungen gewehrt: „Die Aussage, dass es sich bei dem Täter um einen Sinti handelt, ist ein Zitat, das auf den Sprecher der Polizei [...] zurückgeht und öffentlich geäußert wurde [...]. Angesichts der Schwere der Tat (Tötungsdelikt), des Vorlebens des 16-jährigen Täters (Vorstrafen) und der sonstigen Umstände des Verbrechens erschien dem bearbeitenden Redakteur eine ethnische Zuordnung gerechtfertigt.“ Ungeachtet dieser Einwände sprach der Presserat eine Missbilligung aus, weil für ihn kein begründbarer Sachbezug erkennbar war. „Der Hinweis auf die Zugehörigkeit zur Gruppe der Sinti diene keiner weiteren Erkenntnis.“ (B 1/00) Angesichts seiner Bedeutung als einziger Einschränkungsgrund des in Richtlinie 12.1 konkret formulierten Publikationsverbots und als Keim einer sich entwickelnden Abwägungshilfe zwischen allgemeiner Moral und Professionalität auf dem Gebiet des Diskriminierungsschutzes analysieren wir in einem Exkurs den Begriff „begründbarer Sachbezug“.

3.3.1 *Weite Auslegung*

Vor allem, wenn der Presserat auf Richtlinie 12.1 bezogene Beschwerden als unbegründet zurückweist, wird deutlich, dass der Begriff des „begründbaren Sachbezugs“ mit Rücksicht auf die Äußerungsfreiheit weit auszulegen ist. So genügt dem Presserat der Hinweis, dass die Großfamilie als reales Gebilde in der deutschen Gegenwartsgesellschaft selten geworden ist, um bei der Berichterstattung über Clan-Kriminalität die Nennung der Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten, bei denen die Großfamilie als typische Strukturerscheinung gelten kann, für zulässig zu erklären (vgl. B 3/00, B 4/00). In einem weiteren Fall (B 7/00) hielt der Presserat die Wiedergabe der ethnischen Kennzeichnung „rumänische Zigeuner“ für vertretbar, die eine Flughafenverwaltung für bettelnde Frauen und Kinder verwendet hatte. In bestimmten Herkunftsländern sei Unterprivilegierung und Verfolgung von Zigeunern ein sozialer Sachverhalt, der auch eine Erklärung für das Almosen-Sammeln liefern könne.

3.3.2 *Hohe Anforderungen an die journalistische Sachkenntnis*

Unabhängig von der weiten Auslegung zeigen die Beschwerdefälle, in denen der Presserat Hinweise, Missbilligungen oder Rügen ausgesprochen hat, dass der Begriff des „begründbaren Sachbezugs“ erhebliche Anforderungen an die Sachkenntnis der Journalisten stellt. So lässt der Presserat Vermutungen über Zusammenhänge zwischen Minderheitenzugehörigkeit und Straftaten, die sozialwissenschaftlicher Prüfung nicht standhalten, etwa das verbreitete Vorurteil von einer stark überdurchschnittlichen Ausländerkriminalität (vgl. Geißler 2001), als Rechtfertigungsgrund für die Nennung von Gruppenzugehörigkeiten nicht gelten. In einem Fall reagierte er auf die Unterstellung, bei arbeitslosen Ausländern steige die Bereitschaft zu Straftaten, mit einem „Hinweis“ (vgl. B 100/99). Bei einem anderen Hinweis weigerte sich der Beschwerdeausschuss, die Vermutung eines Zusammenhangs zwischen dem Umstand, dass tatverdächtige Kinder sich bei der Polizei nicht zu ihrer Herkunft erklärt hatten, und ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Sinti und Roma als hinreichende Grundlage für die ethnische Zuordnung anzuerkennen (vgl. B 10/00). In einem dritten Fall missbilligte er als Diskriminierung, dass Schwerkriminelle in einem Leitartikel als „erklärtermaßen Islamgläubige“ gekennzeichnet worden waren, was die Unterstellung zurückweist, mit dieser Religion an sich sei eine besondere Kriminalitätsanfälligkeit verbunden (vgl. B 92/00).

3.3.3 Gleichmäßige Anwendung im gesamten Journalismus

Dass der Presserat ausschließlich einen begründbaren Sachbezug zwischen Tat und Täterherkunft als Rechtfertigung für die Minderheitennennung akzeptiert und dabei erkennbar hohe Anforderungen an das Sachwissen der Journalisten stellt, dokumentiert seine Absicht, den starken moralischen Impuls hinter dem Diskriminierungsverbot ernst zu nehmen und als konsequente Auslegung und Anwendung des Verbots der Minderheitennennung in der Kriminalitätsberichterstattung umzusetzen.

Es entspricht diesem starken Impuls sowie dem universalmoralischen Ursprung des Diskriminierungsverbots generell, dass die Ziffern 10 und 12 sowie die Richtlinie 12.1 unterschiedslos für alle Ressorts, Stilformen und Wiedergabeebenen der Berichterstattung gelten sollen, also auch für Meinungsbeiträge und Leserbriefe. So wurde die Nennung des islamischen Glaubens im Zusammenhang mit schwerkriminalität ungeachtet des Umstands missbilligt, dass dieser Zusammenhang in einem kommentierenden Leitartikel – also einem Meinungsgenre, dem besonderer Freiheitsschutz zusteht – hergestellt worden war (vgl. B 92/00). Und bei einer Beschwerde über den Abdruck eines Leserbriefs, der nach Ansicht der Beschwerdeführerin für Homosexuelle diskriminierend war, stellte der Presserat grundsätzlich fest, dass auch bei der Veröffentlichung eines Leserbriefes „selbstverständlich“ die presseethischen Regelungen zu beachten seien (vgl. B 163/00). Dass Beschwerden über die Veröffentlichung von Leserbriefen, in denen Homosexuelle als „abartig“ diskriminiert worden waren, einmal als unbegründet zurückgewiesen, ein anderes Mal jedoch mit einer öffentlichen Rüge bestätigt wurden, macht aber auch die Unsicherheit des Presserats selbst bei Abwägungen zum Diskriminierungsschutz deutlich. Eine Abstufung nach journalistischen Genres, bei der an einen Meinungsbeitrag oder an eine Nachricht höhere Anforderungen zu stellen wären als an einen Leserbrief, könnte für tragfähige Kompromisse zwischen Moral und Professionalität durchaus hilfreich sein (vgl. Pöttker 2002).

3.4 Widersprüche und Defizite

Nach Aussagen maßgeblicher Vertreter wird im Deutschen Presserat über keinen anderen Bereich der journalistischen Berufsethik so intensiv und so kontrovers diskutiert wie über die Diskriminierungsverbote. Das weist darauf hin, dass der gelegentlich beklagte Mangel an Systematik, der mit der Entstehung des Pressekodex aus historischer Erfahrung und

weniger auf Grund von planvoller Konzeption zusammenhängt, beim Diskriminierungsschutz besonders deutlich zutage tritt. Während das Verhältnis von Sittlichkeit und Professionalität beim Persönlichkeitsschutz differenziert durchdacht wurde, scheint der Presserat bei den Diskriminierungsverboten fast nur die uneingeschränkten Imperative der universellen Moral zu kennen. Aus der Unterbewertung der Professionalität in diesem Bereich ergeben sich Unklarheiten, Widersprüche und Reformbedarf.

3.4.1 Unklarheiten und Widersprüche in der Beschwerdepraxis

Die widersprüchlichen Entscheidungen über den Abdruck von Leserbriefen, in denen Homosexuelle als „abartig“ bezeichnet worden waren (B 58/98: öffentliche Rüge; Fall B 163/00: unbegründet), deuten an, welche Form die Konkurrenz zwischen sittlichen und professionellen Ansprüchen an das journalistische Handeln beim Problem Diskriminierung oft annimmt: Einerseits soll der Journalist im Sinne der allgemeinen Sittlichkeit durch das Vorenthalten bestimmter Informationen verhindern, dass sich diskriminierende Ansichten über ethnische und andere Minderheiten im Publikum verbreiten. Andererseits darf er im Sinne seiner beruflichen Aufgabe, richtig, umfassend und wahrhaftig Öffentlichkeit herzustellen, nicht verschweigen, dass es in der Bevölkerung solche diskriminierenden Einstellungen gibt.

Der Presserat hat in den erwähnten Fällen am universellen Anspruch der Diskriminierungsverbote festgehalten, also an ihrer Anwendbarkeit auch auf Leserbriefe. Um eine Beschwerde als unbegründet abweisen zu können, musste er deshalb ausdrücklich behaupten, dass folgende, in dem beanstandeten Leserbrief enthaltene Sätze „die Grenze zur Diskriminierung oder kollektiven Schmähung“ nicht überschreiten: „Dass Homosexuelle und Lesben keine Kinder zeugen können, ist eine Binsenweisheit. Von Gleichberechtigung kann jedoch nur gesprochen werden, wenn es sich auch um gleichartiges Leben handelt. Es liegt auf der Hand, dass wir es bei ‚gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften‘ nicht mit Gleichartigkeit, sondern mit Unart zu tun haben.“ (B 163/00) Die Entscheidungspraxis in anderen Fällen (vgl. z.B. B 100/99) zeigt aber, dass der Presserat solche Formulierungen durchaus für diskriminierend hält, wenn sie im Rahmen von Tatsachenberichterstattung geäußert werden.

Auch bei anderen abgewiesenen Beschwerden ist die Entscheidungspraxis nicht frei von Inkonsistenzen, die eine Tendenz des Pres-

serats zeigen, der journalistischen Äußerungsfreiheit mehr Spielraum zu lassen, als die Richtlinie 12.1 ihrem Wortlaut nach zulässt. Unsicherheit kommt z.B. auch in einem Fall zum Ausdruck, bei dem ein des Mordes verdächtiger deutscher Staatsangehöriger türkischer Abstammung als „Türke“ bezeichnet worden war (vgl. B 166/00). Die Zeitung hatte der Beschwerde entgegnet, der recherchierende Redakteur habe weder von der Polizei noch einer anderen Quelle einen Hinweis auf die deutsche Staatsangehörigkeit des Täters erhalten und der Beschwerdeführer sei wegen seiner notorischen Beschwerden beim Presserat offensichtlich ein Querulant. Der Beschwerdeausschuss kam zu dem Entschluss, eine Verletzung der Ziffern 2 (Sorgfaltspflicht) oder 12 liege nicht vor. Die Bezeichnung „Türke“ sei nicht im Sinne von Staatsangehörigkeit, sondern lediglich von ethnischer Herkunft verwendet worden. Und aus dem Umstand, dass das Opfer ebenfalls Türke war und die Tat in der Teestube eines türkischen Vereins stattgefunden hatte, ergebe sich der für die ethnische Zuordnung erforderliche Sachbezug.

So plausibel dies im Sinne der weiten Auslegung des Begriffs „begründbarer Sachbezug“ erscheint, so inkonsequent ist es, dass der Presserat sich vor seiner Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft nach der Staatsangehörigkeit des Verdächtigen erkundigt hatte. Wenn er sich der Begründung seiner Entscheidung sicher gewesen wäre, hätte er die Angabe des Beschwerdeführers, der Verdächtige sei deutscher Staatsangehöriger, nicht überprüfen müssen.

Andere Fälle lassen noch stärker Entscheidungsgründe vermuten, die außerhalb der immanenten Logik von Richtlinie 12.1 liegen. Dass die dreimalige Kennzeichnung von zwei des Zigarettenschmuggels verdächtigen Männern als „Polen“ in einem Tatsachenbericht als Zusatzinformation ohne diskriminierenden Charakter beurteilt wurde (vgl. B 48/00), widerspricht dem vom Presserat sonst betonten Grundsatz, nur einen begründbaren Sachbezug zum berichteten Vorgang als Bedingung für die nationale Kennzeichnung von Strafverdächtigen anzuerkennen. Unter der Voraussetzung, dass polnische Staatsbürger nicht für Zigarettenschmuggel prädestiniert sind, ist die Abweisung der Beschwerde in diesem Punkt allenfalls daraus zu erklären, dass sie nach Ziffer 13 (Vorverurteilung) bereits durch eine Missbilligung bestätigt worden war, die nicht noch verstärkt werden sollte. Außerdem war hier zum wiederholten Male ein dem Presserat einschlägig bekannter Beschwerdeführer aktiv geworden, was die von ihm notorisch beanstandete Zeitung mit der Behauptung hervorgehoben hatte, es handele sich offenbar um einen Mann, der es darauf anlege, „ihm missliebige Presseorgane mit Beschwerden beim

Presserat zu überziehen.“ Der Grund für notorische Beschwerden kann natürlich auch die durchgängig diskriminierende Tendenz einer Zeitung sein, besonders wenn sie, wie in diesem Fall, in ihren Entgegnungen auf Beschwerden ebenso notorisch die wissenschaftlich umstrittene These von der stark überdurchschnittlichen Ausländerkriminalität unterstreicht.

Nicht begründbar mit Richtlinie 12.1 ist auch die Entscheidung des Presserats, folgendes Zitat eines Polizisten als noch zulässigen Hinweis zu beurteilen, der für das Verständnis der Hintergründe des berichteten Vorgangs einen gewissen Sachbezug liefere (vgl. B 43/00): „Häufig ist der streitsüchtige und robuste Junge in Begleitung von drei bis vier Kumpanen – meist sind junge Türken an seiner Seite.“ Bei dem jugendlichen Gewalttäter, um den es hier ging, handelte es sich *nicht* um einen Türken. Da die Zeitung in der beanstandeten Textpassage selbst einen – allerdings nicht gravierenden – Fehler erkannte und sich in der Entgegnung ausdrücklich mit dem Diskriminierungsverbot identifizierte, liegt in ihrer Einsicht vermutlich das Ausschlag gebende Motiv für die paradoxe Abweisung der von der Zeitung selbst für begründet gehaltenen Beschwerde.

An solchen Details aus der Spruchpraxis zeigt sich, dass der Presserat in seinen Entscheidungen zu Beschwerden über Diskriminierungen keineswegs eine Konsistenz an den Tag legt, die für eine optimale Identifikation der Journalisten mit den Diskriminierungsverboten und damit für deren optimale Wirksamkeit sorgen könnte. Liegt dies nur an der menschlichen Unzulänglichkeit der Gremien des Presserats, oder liegt es auch an den Antidiskriminierungsregeln selbst?

3.4.2 Inkonsistenzen der Antidiskriminierungsregeln

Eine Inkonsistenz nicht nur in der Entscheidungspraxis, sondern in den Diskriminierungsverboten selbst lässt der Beschwerdefall B 175/00 erkennen. Der „Niedersächsische Verband deutscher Sinti“ hatte sich darüber beschwert, dass eine Zeitung in ihrer fortlaufenden Berichterstattung über eine Einbrecherbande geschrieben hatte, diese Berufsverbrecher gehörten „der kriminellen Sintiszene“ in einem bestimmten Wohnviertel an. Der Verband machte in einer sorgfältig und differenziert begründeten Beschwerde geltend, nach dieser Berichterstattung über ein Strafverfahren gegen einige Personen würden nun viele Bewohner des betreffenden Quartiers, das mit finanzieller Unterstützung des Landes Niedersachsen als integrative Maßnahme für Sinti gebaut worden war, in die kriminelle Ecke gestellt. In ihrer Entgegnung wies die Zeitung auf die

große Zahl der Straftaten, die Höhe der Strafen sowie darauf hin, dass die Verwendung des Begriffs „kriminelle Sintiszene“ sich auf ein Zitat aus dem Gerichtssaal gründe. Dem Entgegnungsschreiben angehängt waren u.a. Artikel aus dem Lokalteil, denen zu entnehmen war, dass die Zeitung die ethnische Kennzeichnung der Täter in ihrer Prozessberichterstattung lange vermieden hatte, also schließlich wohl bewusst dazu übergegangen war.

In Übereinstimmung mit seiner sonstigen Entscheidungspraxis ließ der Presserat die Rechtfertigungsargumente der Zeitung zwar unbeachtet, lehnte die Beschwerde aber dennoch ab und begründete dies damit, die Verwendung der Formulierung „kriminelle Sintiszene“ sei nicht zu beanstanden, weil sie nicht alle Bewohner des betreffenden Viertels, sondern nur die dort vorhandene kriminelle Gruppe gemeint habe. Insofern liege keine Diskriminierung vor. Problematisch an dieser Entscheidung erscheint, dass sie eine Unterscheidungsfähigkeit der Zeitungsleser voraussetzt, die das in Richtlinie 12.1 formulierte Verbot, im Zusammenhang mit Straftaten über Minderheitenzugehörigkeiten der Verdächtigen oder Täter zu berichten, sonst negiert.

Der „Niedersächsische Verband deutscher Sinti“ als Beschwerdeführer konnte in diesem Fall glaubhaft machen, dass die Nennung der Gruppenzugehörigkeit der Täter, obwohl formal auf Grund der Formulierung der Richtlinie 12.1 nicht zu beanstanden, in der Praxis diskriminierende Wirkungen gehabt hatte. Offenbar ist es möglich, dass durch eine ethnische Kennzeichnung „Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen“ geschürt werden, auch wenn durchaus ein begründbarer sachlicher Zusammenhang zwischen Straftat und Minderheitenzugehörigkeit des Täters besteht. Ebenso kann es auch umgekehrt sein, dass trotz fehlenden begründbaren Sachbezugs die diskriminierende Wirkung ausbleibt. Der von Richtlinie 12.1 vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Diskriminierung und fehlendem Sachbezug ist nicht selbstverständlich. Für Zweifelsfälle müsste geklärt werden, ob die positive Konkretisierung der Regel in Satz 1 (Sachbezug) oder der intendierte Sinn in Satz 2 (keine Diskriminierung) in der Entscheidungspraxis des Presserats, aber auch in der journalistischen Berufspraxis Vorrang haben soll.

3.4.3 Schwächen und Gefahren konkret fixierter Publikationsverbote

Die Richtlinie 12.1 ist ein Musterbeispiel für positiv formulierte Publikationsverbote: In konkret bestimmten Fällen (Straftäter und Verdächtige)

soll eine bestimmte Information (Zugehörigkeit des Täters oder Verdächtigen zu einer Minderheit) nicht veröffentlicht werden, wenn erheblich weniger konkret und klar bestimmte Voraussetzungen nicht gegeben sind. Solches Fixieren von Inhalten, die nicht veröffentlicht werden dürfen, beschneidet die professionelle Ermessensfreiheit, die eine notwendige Voraussetzung für die sorgfältige Gestaltung journalistischer Texte ist. Da konkret fixierte Publikationsverbote den Einfluss des medialen und außermedialen Kontextes auf die Bedeutung kommunikativer Zeichen ausblenden, behindern sie das sinngemäße Anpassen der Informationsgestaltung an konkrete soziale und kommunikative Situationen. Auch eine Anpassung an den sozio-kulturellen Wandel wird dadurch erschwert. Die Beschwerdepraxis zur Richtlinie 12.1 des Pressekodex zeigt, dass konkret fixierte Publikationsverbote im Extremfall journalistische Handlungen verlangen, die sich zum Sinn dieser Verbote kontraproduktiv verhalten.

Eine weitere Gefahr positiv formulierter Verbote besteht darin, dass sie alles unproblematisch erscheinen lassen, was sie nicht ausdrücklich untersagen.

3.4.4 Reformmöglichkeiten

Es wurde schon erwähnt, dass bei den Diskriminierungsverboten als feinere systematische Hilfe für Abwägungen zwischen Sittlichkeit und Professionalität eine Differenzierung nach journalistischen Ressorts, Stilformen und Geltungsebenen nahe liegt. An einen Tatsachenbericht sind, was die Zurückweisung diskriminierender Formulierungen betrifft, stärkere Anforderungen zu stellen als an einen redaktionellen Meinungsbeitrag, an diesen wiederum stärkere Anforderungen als an einen Leserbrief. Eine Alternative wäre die inhaltliche Differenzierung der Kriterien dafür, was als diskriminierend zu gelten hat und was nicht. Sie erscheint nicht erstrebenswert, weil sie den kulturellen Konsens über Inhalt und Geltung der mit der Menschenwürde verbundenen Gleichheit in Frage stellt.

Darüber hinaus wäre eine radikalere Reformvariante denkbar, zumal wenn die von uns geplanten Inhaltsanalysen und Befragungen zeigen sollten, dass journalistische Befolgung (Leitfrage 3, vgl. S. 186) oder psychische Wirksamkeit (Leitfrage 4, vgl. S. 186) der Richtlinie 12.1 ebenfalls zu wünschen übrig lassen, was aus dem hier vorgestellten Analysebefund zu erklären wäre: Angesichts ihrer Sonderstellung als berufsethischer Einschränkung der Kommunikationsfreiheit, die weder durch das professionelle Wahrheitsgebot noch durch den universal-moralischen,

durch Art. 5 GG als Einschränkungsgrund der Äußerungsfreiheit legitimierte Persönlichkeits- oder Jugendschutz und auch nicht durch die dort genannten allgemeinen Gesetze begründet wird, könnte der Presserat die Richtlinie 12.1 ganz fallen lassen und damit die Anwendung der offen und flexibel formulierten Diskriminierungsverbote – vor allem der Ziffern 10 und 12 des Pressekodex – stärker der journalistischen Eigenverantwortung überlassen. Vor einer solchen Empfehlung sind aber die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen abzuwarten.

In diesem Zusammenhang sei noch daran erinnert, dass die Verteidigung der Pressefreiheit sowohl in der Chronologie als auch in der Relevanzhierarchie die erste Aufgabe des Presserats ist, der sich die Selbstkontrolle des journalistischen Handelns unterordnet. Kann mit einem konkret fixierten Publikationsverbot wie der Richtlinie 12.1 der Pressefreiheit gedient sein? Einerseits ist diese auf den Redaktionsalltag gemünzte Richtlinie kaum geeignet, spektakuläre journalistische Fehlleistungen zu verhindern, die den Staat zu Regulierungsaktivitäten veranlassen könnten. Andererseits kann die Gewöhnung an ein konkretes Publikationsverbot jenseits des professionellen Wahrheitsgebots sowie des Persönlichkeits- und Jugendschutzes dazu führen, dass solche allgemeinmoralisch begründeten Verbote auf die Dauer auch in anderen Bereichen, wo die Öffentlichkeitsaufgabe des Journalismus noch stärker betroffen wäre, etwa der politischen Berichterstattung, für legitim gehalten werden.

Eine Alternative zur Richtlinie 12.1, um den sittlich notwendigen Minderheitenschutz ohne problematische Einschränkung der professionell notwendigen Äußerungsfreiheit möglicherweise sogar wirksamer zu gestalten, ist eine auf *Diversifikation des Redaktionspersonals* zielende Medienpolitik, wie sie im klassischen Einwanderungsland USA unter dem Stichwort „diversity“ seit Jahrzehnten praktiziert wird. In Amerika kümmern sich journalistische Berufsverbände und Ausbildungseinrichtungen sowie Institutionen der kritischen Medienbeobachtung wie das „Freedom Forum“ oder das „Pointer Institute“ kontinuierlich darum, ob und wie Afro-Amerikaner, Asiaten, Latinos oder „Native Americans“ in Verlagen und Rundfunkanstalten repräsentiert sind (vgl. Pöttker/Fölting 2004). Für eine solche, auf personelle Diversifikation zielende Medienpolitik hätte auch der Deutsche Presserat ein Mandat.

4 Fazit und Ausblick

Die quantitative Analyse der einschlägigen Fälle des Deutschen Presserats zeigt, dass bei Beschwerden über Diskriminierungen schwächere Maßnahmen ergriffen werden als etwa bei Beschwerden über Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes oder der professionellen Sorgfaltspflicht. Das gilt besonders, wenn Beschwerden sich auf die Richtlinie 12.1 beziehen. Bereits die quantitativen Daten lassen also die Richtlinie 12.1 als problematisch erscheinen. Das gilt unabhängig von der methodischen Notwendigkeit, verdeckte Hintergrundvariablen zu berücksichtigen, die mit typischen Beschwerdegründen bei unterschiedlichen ethnischen Minderheiten zusammenhängen.

Der quantitative Befund wird durch die Ergebnisse der qualitativen Analyse erklärt und gestützt: Während Ziffer 12 so offen und flexibel formuliert ist, dass auf ihrer Grundlage Journalistinnen und Journalisten das berufsethische Gebot, schutzbedürftige Minderheiten nicht zu diskriminieren, an unterschiedliche Kontexte und den kulturellen Wandel anpassen können, stellt Richtlinie 12.1 das einzige positiv formulierte Veröffentlichungsverbot im Deutschen Presssekodex dar, das weder durch einen der in Art. 5 GG genannten Gründe für legitime Einschränkungen der Äußerungsfreiheit (Gesetzgebung, Persönlichkeitsschutz, Jugendschutz) noch durch die professionelle Pflicht zur Wahrheit gedeckt ist. Die Richtlinie setzt nicht nur eine relative Unmündigkeit des Publikums voraus, indem sie ihm Vorurteile über Minderheiten unterstellt, sondern auch eine Unfähigkeit von Journalistinnen und Journalisten, diskriminierende Formulierungen selbst zu erkennen und in eigener Verantwortung zu vermeiden. Durch die konkrete Fixierung des Verbots, die Gruppenzugehörigkeit von Straftätern und –verdächtigen zu nennen, wird die flexible Anpassung an unterschiedliche Situationen und kulturelle Veränderungen erschwert. Von der Spruchpraxis des Presserats werden beim Schutz vor Diskriminierung weniger als etwa beim Persönlichkeitsschutz systematische Abwägungen zwischen der allgemeinen Moral und der professionellen Aufgabe des Journalismus (Herstellen von Öffentlichkeit) vorgenommen. Aus allen diesen Faktoren erklärt sich der Befund, dass die Spruchpraxis des Deutschen Presserats hinsichtlich der Diskriminierungsverbote uneinheitlich und in sich widersprüchlich ist. Wenn schon die zuständige Entscheidungsinstanz hier Unsicherheiten zeigt, ist dies erst recht von Journalistinnen und Journalisten bei der täglichen Arbeit zu erwarten.

Quantitative wie qualitative Befunde stützen die These, dass die Konkretisierung durch Richtlinie 12.1 weniger geeignet ist als die allgemeine Ziffer 12, regulierend auf die journalistische Produktion einzuwirken. Das nährt Zweifel auch an der integrationsfördernden Wirksamkeit der Richtlinie 12.1 auf die Einstellungen von Rezipienten sowie generell an der Produktivität von Bemühungen, nicht-fiktionale Medieninhalte zu regulieren, für die interkulturelle Integration von ethnischen Minderheiten.

Diese Vermutungen deuten erste Antworten auf die am Anfang formulierten Fragen 3 und 4 an. Um sie zu überprüfen, liegen Inhaltsanalysen der Kriminalitätsberichterstattung in der Presse nahe, die sich auf die Nennung der Minderheitenzugehörigkeit konzentrieren und die journalistischen Texte mit dem Ausgangsmaterial (Polizeimeldungen) vergleichen. Außerdem bieten sich Befragungen von Journalist(inn)en sowie Rezipient(inn)en oder Experimente mit diesen Gruppen zu ihrem Umgang mit der Richtlinie 12.1 und zu den Effekten der ethnischen Kennzeichnung (oder Nicht-Kennzeichnung) von Kriminellen beim Publikum an. Methodische Instrumente für diese Untersuchungen sind entwickelt worden (vgl. Mohr 2004).

Literatur

- Deutscher Presserat (1974): Tätigkeitsbericht 1973. Bonn: Zeitungs- und Zeitschriften-Verlag.
- Trägerverein des Deutschen Presserats (Hrsg.) (1989): Deutscher Presserat. Jahrbuch 1988. Bonn: o. V.
- Trägerverein des Deutschen Presserats (Hrsg.) (1990): Schwarz-Weiss-Buch. Spruchpraxis des Deutschen Presserats. Bonn: o. V.
- Trägerverein des Deutschen Presserats (Hrsg.) (1996): Schwarz-Weiss-Buch. Spruchpraxis Deutscher Presserat 1990-1995. Bd. 2. Bonn: o. V.
- Trägerverein des Deutschen Presserats (Hrsg.) (2000): Deutscher Presserat. Jahrbuch 2000 mit der Spruchpraxis des Jahres 1999. Konstanz: UVK Medien.
- Trägerverein des Deutschen Presserats (Hrsg.) (2001): Deutscher Presserat. Jahrbuch 2001 mit der Spruchpraxis des Jahres 2000. Konstanz: UVK Medien.

- Geißler, Rainer (2001): Sind Ausländer krimineller als Deutsche? Anmerkungen zu einem vielschichtigen Problem. In: Gegenwartskunde, 50. Jg., Nr. 1, S. 27-41.
- Hachmeister, Lutz (2002): Einleitung. Das Problem des Elite-Journalismus. In: Hachmeister, Lutz/Siering, Friedemann (Hrsg.): Die Herren Journalisten. Die Elite der deutschen Presse nach 1945. München: C. H. Beck, S. 7-34.
- Meyn, Hermann (2001): Massenmedien in Deutschland. Konstanz: UVK.
- Moenikes, Manuela (2001): Hobby: Journalist. Freie Mitarbeiter in lokalen Tageszeitungen. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag (Journalistik. Forschungsimpulse für die Praxis).
- Mohr, Cornelia (2004): Inferenzschlüsse in der Medienrezeption – Konstruktion eines Instrumentariums zur empirischen Evaluation der Richtlinie 12.1 des Pressekodex. Dortmund: Institut für Journalistik (unv. Diplomarbeit).
- Pöttker, Horst (1998): Von Nutzen und Grenze der Medienfreiheit. Daniel Defoe und die Anfänge eines Ethos der Öffentlichkeitsberufe. In: Wunden, Wolfgang (Hrsg.): Freiheit und Medien. Beiträge zur Medienethik, Bd. 4. Frankfurt a. M.: GEP, S. 207-226.
- Pöttker, Horst (2000): Kompensation von Komplexität. Journalismustheorie als Begründung journalistischer Qualitätsmaßstäbe. In: Löffelholz, Martin (Hrsg.): Theorien des Journalismus. Ein diskursives Handbuch. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 375-390.
- Pöttker, Horst (2002): Wann dürfen Journalisten Türken Türken nennen? Zu Aufgaben und Systematik der Berufsethik am Beispiel des Diskriminierungsverbots. In: Publizistik, 47. Jg., Heft 3, S. 265-279.
- Pöttker, Horst (2004): Öffentlichkeit und soziale Selbstregulierung. Wie Modernität am Journalismus abzulesen ist. In: Baringhorst, Sigrid/Broer, Ingo (Hrsg.): Grenzgänge(r). Beiträge zur Politik, Kultur und Religion. Festschrift für Gerhard Hufnagel zum 65. Geburtstag. Siegen: Universitätsverlag Siegen, S. 313-324.
- Pöttker, Horst/Fölting, Anne (2004): Diversity. Multikulturalismus und ethnische Minderheiten in den Medien der USA. Dortmund: Institut für Journalistik (unv. Manuskript).

- Pöttker, Horst/Starck, Kenneth (2003): Criss Crossing Perspectives: contrasting models of press-self regulation in Germany and the United States. In: Journalism Studies, 4. Jg, Nr. 1, S. 47-64.
- Schiffer, Sabine (o.J.): Was ist real in der Berichterstattung? Über (rassistische) Traditionen in der Faktennennung. (Internet-Ausdruck; Tel. 0175/9430164; sschiffer@arcor.de).
- Simon, Helmut (1993): Gutachten. Erstattet im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg: o. V.

